

Verordnung zur Änderung der Anhänge II, III und IV (EU) 2019/1009 zwecks Aufnahme zurückgewonnener hochreiner Materialien als Komponentenmaterialkategorie in EU-Düngeprodukten

Delegierte Verordnung (EU) 2022/1171

Die Verordnung (EU) 2019/1009 wird wie folgt geändert:

1. Anhang II wird gemäß Anhang I dieser Verordnung geändert.
2. Anhang III wird gemäß Anhang II dieser Verordnung geändert.
3. Anhang IV wird gemäß Anhang III dieser Verordnung geändert.

Details (Anhänge) siehe dazu Verordnung.

Die Verordnung wurde am 08. Juli 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht. Sie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und betrifft Unternehmen, die bestimmte Düngemittel herstellen, in die EU importieren oder in Verkehr bringen.

Link

[Delegierte Verordnung \(EU\) 2022/1171 der Kommission vom 22. März 2022 zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung \(EU\) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme zurückgewonnener hochreiner Materialien als Komponentenmaterialkategorie in EU-Düngeprodukten](#)

Weitere Informationen

- [Verordnung \(EU\) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen \(EG\) Nr. 1069/2009 und \(EG\) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung \(EG\) Nr. 2003/2003](#)
- [Informationen zum Düngemittelrecht auf der Homepage des BMLRT](#)
- [Informationen zu Pflanzenschutz- und Düngemittel auf wko.at](#)

Stand: 21.07.2022